

Satzung der Stadt Heringen / Helme über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Windpark Nentzelsrode Nord (Teilbereich Uthleben)“ (OT Uthleben)

Der Stadtrat der Stadt Heringen / Helme hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619, 633 f.) und der § 19, 21 Thüringer Stadt- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBl. 381, 394) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Heringen / Helme hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 beschlossen, den Bebauungsplanes Nr. 7 „Windpark Nentzelsrode Nord (Teilbereich Uthleben)“ (OT Uthleben) mit geändertem räumlichen Geltungsbereich aufzustellen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 7 „Windpark Nentzelsrode Nord (Teilbereich Uthleben)“ (OT Uthleben) wird die Festsetzung von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO angestrebt. Die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Sondergebiete ist ausgeschlossen, so dass sowohl die Anzahl als auch die Lage der Windkraftanlagen zueinander städtebaulich gesteuert wird. Die maximale Gesamthöhe der Anlagen soll ebenfalls verbindlich festgesetzt werden. Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- 1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäß Geltendmachung wird hingewiesen.

Stadt Heringen / Helme, den 04.03.2013

Siegel
.....
(Schröter)
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

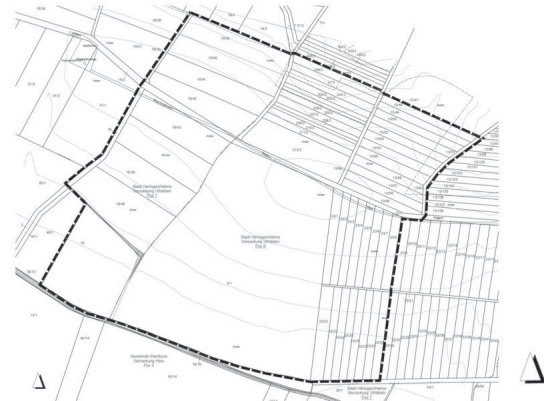
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Heringen/Helme schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Maik Schröter
Bürgermeister

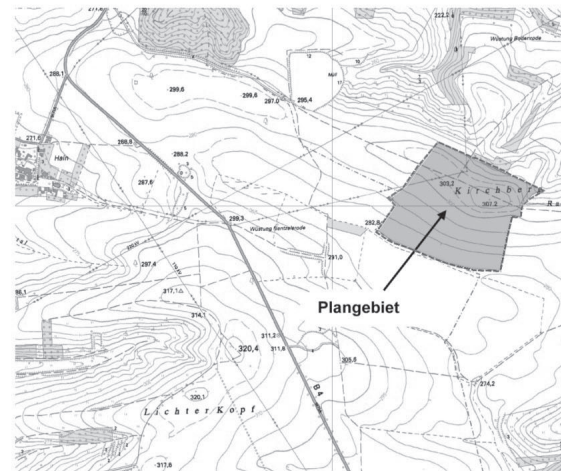
Anlage zur Satzung: Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre

Anlage zur Satzung der Veränderungssperre

räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre und des Bebauungsplanes Nr. 7 „Windpark Nentzelsrode Nord (Teilbereich Uthleben)“ (OT Uthleben) der Stadt Heringen / Helme



Auszug aus der Katasterkarte (ohne Maßstab)



Kartenausschnitt aus Topographischer Karte (ohne Maßstab)

IMPRESSUM:

Herausgeber: Stadt Heringen/Helme
Redaktion: Hauptamt
Anschrift: OT Heringen, Str. d. Einheit 100, 99765 Heringen/Helme
Telefon: 03 63 33 / 6 72 24
Telefax: 03 63 33 / 6 72 27
E-Mail: info@stadt-heringen.de
Internet: www.stadt-heringen.de
Satz: Hema-Werbe & Veranstaltungsservice, 07955 Auma
Druck: Hema-Werbe & Veranstaltungsservice, 07955 Auma
Verteilung: Allgem. Anzeiger, Werbe- & Vertriebsgesellschaft mbH Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Das Amtsblatt liegt dem Allg. Anzeiger für die Ortsteile der Stadt Heringen/Helme bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird an alle erreichbaren Haushalte in der Stadt Heringen/Helme kostenlos verteilt. Des weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln im Sekretariat der Stadt Heringen/ Helme für 1,00 € je Exemplar zu beziehen.

Auekurrier

Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 1/2013

Mittwoch, den 08.05.2013

AMTLICHER TEIL

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Heringen/Helme (Landkreis Nordhausen) für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Stadt Heringen/Helme folgende Haushaltssatzung

§ 6

Die Grenze für die Erheblichkeit gemäß § 60 (2) Nr. 2 und 3 (Erfordernis zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung) wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Heringen, den 16.04.2013

Maik Schröter
Bürgermeister

Nach Einreichung der Haushaltssatzung 2013 der Stadt Heringen/Helme, Beschluss Nr. 06/2013 wurde durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen mit Bescheid vom 12.04.2013 die vorstehende Satzung genehmigt und wird hiermit bekannt gemacht.

Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahme wurde um den um 7.954 € verminderten Betrag in Höhe von 277.046 € kommunalaufsichtlich genehmigt.

Der Stadtrat Heringen/Helme hat in seiner Sitzung am 15.04.2013 den Veränderungen der Haushaltssatzung aufgrund der Teilkreditversagung zugestimmt (Beschluss Nr. 10/2013 – Beitrittsbeschluss).

Öffentliche Auslegung

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen wird in der Zeit vom 13.05.2013 bis 24.05.2013 im Rathaus der Stadt Heringen/Helme, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme, Kämmerei Zimmer 1.01, ausgelegt und kann während

der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Heringen/Helme schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Maik Schröter
Bürgermeister

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.450.654 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.884.954 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 285.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 207.600 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
b) für die Grundstücke (B) 402 v. H.
2. Gewerbesteuer 383 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.070.000 € festgesetzt.

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer
(Hebesatz-Satzung)
der **Stadt Heringen/Helme**

Auf der Grundlage der §§2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Satzung über die Erhebung von Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§1

Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Stadt Heringen/Helme wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (B)	402 v.H.

2. Gewerbesteuer	383 v.H.
------------------	----------

§2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatz-Satzung vom 01.07.2011 außer Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 25.02.2013

Maik Schröter
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Heringen/Helme schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Maik Schröter
Bürgermeister

**Bekanntmachung von Beschlüssen
des Stadtrates der Stadt Heringen/Helme**

Beschluss Nr. 47/2012 vom 24.09.2012

Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 mit Anlagen

Beschluss Nr. 48/2012 vom 24.09.2012

Beschluss über die Neuaufnahme eines Darlehens in Höhe von 40.000,00 € zur Finanzierung einer Photovoltaikanlage bei der KfW

Beschluss Nr. 49/2012 vom 24.09.2012

Beschluss über das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Heringen/Helme nach § 53a ThürKO

Beschluss Nr. 50/2012 vom 24.09.2012

Beschluss über die Fortschreibung des Finanzplanes und Investitionsprogramm für die Jahre 2011 bis 2015

Beschluss Nr. 51/2012 vom 24.09.2012

Beschluss zur Änderung der personellen Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Heringen/Helme

Beschluss Nr. 52/2012 vom 24.09.2012

Beschluss zur Vergabe Los 4 –Instandsetzung- u. Ausbaurbeiten „Altes und Neues Schoß“

Beschluss Nr. 53/2012 vom 24.09.2012

Beschluss zur Vergabe Los 6 –Außenputz „Neues Schloss“

Beschluss Nr. 54/2012 vom 24.09.2012

Beschluss zur Vergabe Los 1 –Rohbau- u. Dachdeckerarbeiten, Erweiterung Kinderkrippe im OT Heringen

Beschluss Nr. 55/2012 vom 24.09.2012

Beschluss zur Vergabe Los 2 –Fensterbauarbeiten, Erweiterung Kinderkrippe im OT Heringen

Beschluss Nr. 56/2012 vom 24.09.2012

Erwerb eines Grundstückes in Auleben

Beschluss Nr. 57/2012 vom 24.09.2012

Eintragung einer Dienstbarkeit in Form eines Wegerechtes

Beschluss Nr. 58/2012 vom 26.11.2012

Beschluss zum Beitritt in den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET)

Beschluss Nr. 59/2012 vom 26.11.2012

Vorankündigungsbeschluss zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Heringen/Helme

Beschluss Nr. 60/2012 vom 26.11.2012

Beschluss der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate

Beschluss Nr. 61/2012 vom 26.11.2012

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigungs-satzung im Gebiet der Stadt Heringen/Helme

Beschluss Nr. 62/2012 vom 26.11.2012

Abschluss eines Contractingvertrages – Umstellung der Heizungsanlage Kita OT Heringen

Beschluss Nr. 63/2012 vom 26.11.2012

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heringen/Helme vom 22.10.2010

Beschluss Nr. 64/2012 vom 26.11.2013

Verkauf eines Grundstückes im OT Uthleben

Beschluss Nr. 65/2012 vom 17.12.2012

Beschluss über die Änderung des räumlichen Geltungsbereiches B-Plan Nr. 7 „Windpark Nentzelsrode“

Beschluss Nr. 66/2012 vom 17.12.2012

Aufhebung der Veränderungssperre für den alten Geltungsbereich B-Plan

Nr. 7
„Windpark Nentzelsrode“

Beschluss Nr. 67/2012 vom 17.12.2012

Satzung zur Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB für den neuen Geltungs-bereich B-Plan Nr. 7 „Windpark Nentzelsrode“

Beschluss Nr. 68/2012 vom 17.12.2012

Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Nordhausen u. der Stadt Heringen zur Gewässerunterhaltung des Krumbaches im Zusammenhang mit der Erschließung des Industriegebietes „Goldene Aue“

Beschluss Nr. 69/2012 vom 17.12.2012

Beschluss zur Leistung außerplanmäßiger Ausgaben zur Finanzierung eines Fahrzeuges

Beschlüsse ab Januar 2013

Beschluss Nr. 1/2013 vom 07.01.2013	nicht öffentlich
Beschluss Nr. 2/2013 vom 07.01.2013	nicht öffentlich
Beschluss Nr. 3/2013 vom 07.01.2013	nicht öffentlich

Beschluss Nr. 4/2013 vom 25.02.2013

Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Heringen/Helme

Beschluss Nr. 5/2013 vom 25.02.2013

Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze für die im Jahr 2013 zu erhebende Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie die Gewerbesteuer in der Stadt Heringen/Helme

Beschluss Nr. 6/2013 vom 25.02.2013

Beschluss der Haushaltssatzung 2013 der Stadt Heringen/Helme mit Anlagen

Beschluss Nr. 7/2013 vom 25.02.2013

Beschluss über den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2012 bis 2016

Beschluss Nr. 8/2013 vom 25.02.2013

Vereinbarung mit dem Straßenbauamt Nordthüringen zur Baumaßnahme – Neubau einer Brücke über den Krumbach mit Gradientenanhebung der L 3080 im Industriegebiet „Goldene Aue“

Beschluss Nr. 9/2013 vom 25.02.2013

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss eines Contracting-Vertrages zur Wärme- und Energieversorgung im „Alten Schloss“ OT Heringen

**I. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen
in kommunaler Trägerschaft der Stadt Heringen/Helme**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F.

Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 29.6.2011

(BGB. I S. 1306), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und

Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom

4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Heringen/Helme vom 12.12.2011 hat der Stadtrat der Stadt

Heringen/Helme in der Sitzung am 25.02.2013 die folgende 1. Satzung zur Änderung der

Gebührensatzung vom 12.12.2011 beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 6 (Verpflegungskosten) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungskosten für jeden Tag folgende Tagessätze je Kind erhoben, an dem das Kind anwesend ist:

- Kindertageseinrichtung im OT Auleben in der Höhe von 2,80 €
- Kindertageseinrichtung im OT Heringen in der Höhe von 2,40 €
- Kindertageseinrichtung im OT Uthleben in der Höhe von 2,40 €
- Kindertageseinrichtung im OT Windehausen in der Höhe von 2,10 €.

Für die Fälligkeit und den Zahlungsweg gilt § 5 (2) entsprechend.

2. Der § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei der Erstattung der Verpflegungskosten gelten die Tagessätze gemäß Absatz 1.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 30.04.2013

Maik Schröter
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Heringen/Helme schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Maik Schröter
Bürgermeister